

Hinweise zur Einrichtung von unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung vom 18.03.2021 (Aktenzeichen: 7045-0004-0901
9426B Qualifizierte Hausaufgabenbetreuung)

Bezug: Hinweise zur Einrichtung von unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen mit hohem Migrantenanteil, Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29.03.2011 (9315 – 51 272/31 (7))

1. Art des Angebots

Für Kinder in der Grundschule, insbesondere für die mit Migrationshintergrund, kann im Umfang von drei Stunden wöchentlich eine qualifizierte Hausaufgabenhilfe mit spielerischem Kommunikationstraining eingerichtet werden.

2. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich vor allem an Grundschulen und Primarstufen von verbundenen Grund- und Realschulen plus mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern, die zusätzliche Förderung im Bereich Sprache benötigen. Es können auch Kinder angemeldet werden, die bereits an der Lernzeit im Rahmen des Ganztags schulangebotes teilnehmen, jedoch darüber hinaus eine zusätzliche sprachliche Förderung benötigen.

3. Träger

- 3.1 Träger des Angebots kann der Schulträger, eine andere kommunale Gebietskörperschaft, ein Förderverein oder ein freier Träger sein.
- 3.2 Das Angebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen.
- 3.3 Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber dem Personal weisungsberechtigt; dies ist zwischen dem Träger und den Betreuungskräften einzelvertraglich zu vereinbaren.

4. Betreuungskräfte

- 4.1 Der Träger sorgt für geeignete qualifizierte Betreuungskräfte, die über pädagogische Erfahrung oder Vorbildung vor allem im sprachlichen Bereich und im Umgang mit Kindern verfügen (z. B. Lehramtsstudierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische oder erzieherische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS).
- 4.2 Die Auswahl der Betreuungskräfte erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- 4.3 Der Träger sorgt für eine angemessene Vertretung bei Fehlzeiten.

5. Raumbedarf

Das Angebot wird mit Zustimmung des Schulträgers in Räumen der Schule durchgeführt.

6. Gruppengröße, Aufnahme und Teilnahme

- 6.1 Eine Gruppe soll in der Regel 8-12 Kinder umfassen.
- 6.2 Die Klassenleitungen oder die Eltern schlagen in gegenseitigem Einvernehmen die Kinder vor, für die eine Teilnahme angezeigt ist.

- 6.3 Die Schulleitung informiert im Benehmen mit dem Schulelternbeirat den Träger über den Bedarf.
- 6.4 Eine endgültige Aufnahme kann erst ausgesprochen werden, wenn der Träger das Angebot sichergestellt hat.
- 6.5 Die Eltern versichern bei der Aufnahme, dass ihr Kind regelmäßig an dem Angebot teilnimmt. Die Anmeldung gilt jeweils für das gesamte Schuljahr.
- 6.6 Es kann bei Bedarf mehrere Gruppen an einer Schule geben.

7 Organisation

Um Wege- und Fahrzeiten zu vermeiden soll das Angebot möglichst im Anschluss an den Unterricht organisiert werden. Sofern eine Schülerbeförderung stattfindet, ist der Träger der Schülerbeförderung zu informieren.

8 Kosten

- 8.1 Der Träger des Angebots trägt die Personal- und Sachkosten.
- 8.2 Die Betreuungsstunden können stundenweise vergütet werden. Die Vergütung soll auf der Grundlage der in den Schulwochen monatlich geleisteten Stunden berechnet werden. Dabei sind die Regelungen zum Mindestlohn (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) zu beachten. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sind zu beachten.
- 8.3 Betreuungskräfte kommunaler Träger unterliegen dem TVöD.

9 Finanzierung

- 9.1 Das Land gewährt dem Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss von 1.800,00 € zur Deckung der Personal- und Materialkosten.
- 9.2 Der Landeszuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Eine Beendigung des Angebots während des Schuljahres muss der Schulbehörde angezeigt werden; dies kann eine anteilige Kürzung des Landeszuschusses zur Folge haben. Ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form ist jeweils am Schuljahresende der Schulbehörde vorzulegen.
- 9.3 Das Angebot ist für die Eltern kostenfrei.

10 Antragstellung und Entscheidung

- 10.1 Der Träger legt der Schulbehörde den Erstantrag auf Einrichtung der qualifizierten Hausaufgabenbetreuung oder den Antrag auf Fortsetzung des Angebots bis spätestens acht Wochen vor den Sommerferien vor. Die Anträge sind bei den teilnehmenden Schulen erhältlich und als Download auf dem Bildungsserver verfügbar <https://migration.bildung-rp.de/qualifizierte-hausaufgabenhilfe.html>
- 10.2 Die Schulbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung des Angebots und die Gewährung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsmittel.

11 In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 29.03.2011 ist nicht mehr anzuwenden.